

Original

G e s e t z vom 26. Juni 1958 .....

über die Gehaltsordnung der Beamten der niederösterreichischen Gemeinden (Gemeindebeamtenegehhaltsordnung - GBGO 1958).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

I. Abschnitt.  
Allgemeine Bestimmungen.  
Anwendungsbereich.

§ 1.

Dieses Gesetz ist auf die Bediensteten der niederösterreichischen Gemeinden anzuwenden, auf die die Gemeindebeamtendienstordnung, LGBI.Nr. 35/1948, in der Fassung der 3. Novelle, LGBI.Nr. 354, Anwendung findet.

Gliederung.

§ 2.

(1) Die einzelnen Gemeindebeamtengruppen werden nach ihrer Verwendung dem Schema I oder dem Schema II oder dem Schema für Gemeindegewachebeamte (II. Abschnitt) oder dem Schema für Lehrer an Gemeindeunterrichtsanstalten (III. Abschnitt) zugewiesen.

(2) Das Schema I ist in sieben, das Schema II in fünf Verwendungsgruppen unterteilt.

(3) Die Einteilung der Gemeindebeamten in die einzelnen Verwendungsgruppen erfolgt unter Berücksichtigung des der Gemeindebeamtendienstordnung als Anlage 1 angeschlossenen Dienstzweigverzeichnis.

Zuweisung der Dienstposten zu den einzelnen  
Verwendungsgruppen und Dienstklassen.

§ 3.

(1) Die Dienstposten der im Schema I eingeteilten Gemeindebeamten werden den Dienstklassen I bis III zugewiesen.

(2) Die Dienstposten der im Schema II eingeteilten Gemeindebeamten werden den Dienstklassen I bis VIII zugewiesen.

(3) Es können im Dienstpostenplan vorgesehen werden für Dienstzweige der Verwendungsgruppe:

- A (Höherer Dienst) .....Dienstposten der Dienstklassen III bis VIII;
- B (Gehobener Dienst)....Dienstposten der Dienstklassen II bis VII;
- C (Fachdienst).....Dienstposten der Dienstklassen I bis V;
- D (Mittlerer Dienst)....Dienstposten der Dienstklassen I bis IV;
- E (Hilfsdienst).....Dienstposten der Dienstklassen I bis III;

Dienstpostenplan.

§ 4.

Der Gemeinderat hat jährlich den Dienstpostenplan zu beschließen und der Landesregierung vorzulegen.

Definition von Begriffen.

§ 5.

(1) Unter Gehalt (§ 6) wird das monatliche Grundeinkommen des Gemeindebeamten verstanden. Zum Gehalt gehört auch die den Gehalt gegebenenfalls zuzuschlagende und für den Ruhe-(Versorgungs-)genuß anzurechnende Zulage.

(2) Die Dienstzulage ist eine Zulage, die Gemeindebeamten eines bestimmten Schemas zukommt (§ 21 Abs. 2, § 24).

(3) Die Dienstalterszulage (§ ~~11~~<sup>17</sup>) gebührt dem Gemeindebeamten, nachdem er eine bestimmte Zeit in der höchsten Gehaltsstufe seiner Dienstklasse verbracht hat. Ihr Ausmaß bestimmt sich nach Teilen oder Vielfachen des jeweiligen Vorrückungsbetrages.

(4) Ergänzungszulagen (§ <sup>15</sup>14) sind Zulagen, die ein Sinken des Gehaltes des Gemeindebeamten unter das bisherige Ausmaß vermeiden; sie sind für den Ruhegenuß anzurechnen, jedoch bei Erreichung eines höheren Bezuges entsprechend einzuziehen.

(5) Familienzulagen (§ 7) sind die Kinderzulage und die Haushaltszulage; sie gebühren zusätzlich zum Gehalt.

(6) Teuerungszulagen (§ <sup>18</sup>17) sind Zulagen, die Gehalt, Dienst-(alters-)zulage, Ergänzungszulage, Ruhegenuß, Witwen-(Waisen-)pension, Erziehungsbeitrag und Familienzulagen an die Lebenshaltungskosten anpassen.

(7) Der Dienstbezug ist der Gehalt zuzüglich einer allfälligen Dienst-(alters-)zulage, einer allfälligen Ergänzungszulage, allfälliger Familienzulagen und allfälliger Teuerungszulagen.

(8) Als Ruhegenuß (§45 der Gemeindebeamtendienstordnung) wird das Grundeinkommen des in den Ruhestand versetzten Gemeindebeamten bezeichnet; als sein Ruhebezug der Ruhegenuß zuzüglich allfälliger Familienzulagen und Teuerungszulagen.

(9) Als Sonderzahlung wird die dem Gemeindebeamten (Hinterbliebenen) neben dem Gehalt (Ruhegenuß, Versorgungsgenuß) für jedes Kalenderhalbjahr gebührende außerordentliche Zahlung in der Höhe von 50 v.H. des Dienstbezuges (Ruhebezuges, Versorgungsbezuges) im Monat der Auszahlung bezeichnet.

(10) Witwenpension (§ 56 der Gemeindebeamtendienstordnung) ist das Grundeinkommen der Witwe, bzw. der gemäß § 56 der Gemeindebeamtendienstordnung mitanspruchsberechtigten Personen; Witwenbezug die Witwenpension zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen.

(11) Erziehungsbeitrag (§ 60 der Gemeindebeamtendienstordnung) ist der dem vaterlosen, ehelichen oder gleichgestellten Kinde eines verstorbenen Gemeindebeamten gebührende Unterstützungsbeitrag, solange die Witwe lebt. Erziehungsbezug ist der Erziehungsbeitrag zuzüglich einer allfälligen Kinderzulage und Teuerungszulage.

(12) Waisenpension (§ 61 der Gemeindebeamtendienstordnung) ist der der elternlosen Waise eines verstorbenen Gemeindebeamten gebührende Unterstützungsbeitrag; Waisenbezug ist die Waisenpension zuzüglich einer allfälligen Kinderzulage und Teuerungszulage.

(13) Versorgungsgenuß ist der Sammelbegriff für Witwenpension, Erziehungsbeitrag und Waisenpension. Versorgungsbezug ist der Versorgungsgenuß zuzüglich allfälliger Familienzulagen und Teuerungszulagen.

(14) Der Ausdruck Bezug (Bezüge) bezieht sich sowohl auf den Dienstbezug als auch auf den Ruhe-(Versorgungs-)bezug.

Gehalt.

§ 6.

(1) Der Gemeindebeamte erhält einen monatlichen Gehalt, der nach Verwendungsgruppe, Dienstklasse und Gehaltsstufe bestimmt wird und von der niedrigsten Gehaltsstufe (Eingangsstufe) an bis zu einer festgesetzten Höchststufe ansteigt.

(2) Der Gehalt des Gemeindebeamten ergibt sich aus nachstehenden Tabellen:

a) Schema I:

Dienst- klasse	In der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe						
		1	2	3	4	5	6	7
		Schilling						
I	1	1390	1330	1300	1240	1200	1160	1120
	2	1450	1390	1360	1280	1240	1200	1160
	3	1510	1450	1420	1320	1280	1240	1200
	4	1570	1510	1480	1360	1320	1280	1240
	5	1630	1570	1540	1400	1360	1320	1280
II	1	1720	1660	1600	1460	1420	1380	1320
	2	1780	1720	1660	1500	1460	1420	1360
	3	1840	1780	1720	1540	1500	1460	1400
	4	1900	1840	1780	1580	1540	1500	1440
	5	1960	1900	1840	1620	1580	1540	1480
	6	2020	1960	1900	1660	1620	1580	1520
III	1	2080	2020	1960	1700	1660	1620	1560
	2	2140	2080	2020	1740	1700	1660	1600
	3	2200	2140	2080	1780	1740	1700	1640
	4	2260	2200	2140	1820	1780	1740	1680
	5	2320	2260	2200	1860	1820	1780	1720
	6	2380	2320	2260	1900	1860	1820	1760
	7	2440	2380	2320	1940	1900	1860	1800

b) Schema II:

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
Schilling						
I	1	1020	1060	1110		
	2	1060	1120	1180		
	3	1140	1240	1320		
	4	1180	1300	1390		
	5	1220	1360	1460		
II	1	1420	1660	1810	1390	
	2	1460	1720	1880	1485	
	3	1500	1780	1950	1675	
	4	1540	1840	2020	1770	
	5	1580	1900	2090	-	
	6	1620	1960	2160	-	
III	1	1660	2020	2230	2245	1900
	2	1700	2080	2300	2340	2020
	3	1740	2140	2370	2435	2260
	4	1780	2200	2440	2530	-
	5	1820	2260	2510	2625	-
	6	1860	2320	-	-	-
	7	1900	2380	-	-	-
in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	
1	2840	3280	4200	5240	7200	
2	2580	3420	4360	5420	7600	
3	2720	3560	4520	5600	8000	
4	2860	3720	4700	6000	8600	
5	3000	3880	4880	6400	9200	
6	3140	4040	5060	6800	9800	
7	3280	4200	5240	7200	10400	
8	3420	4360	5420	7600	11000	
9	3560	4520	5600	8000	-	

(3) Der Gehalt beginnt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1. In der Dienstklasse IV beginnt der Gehalt in der Verwendungsgruppe C mit der Gehaltsstufe 2, in der Verwendungsgruppe B mit der Gehaltsstufe 3 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 4. In der Dienstklasse V beginnt der Gehalt in der Verwendungsgruppe B mit der Gehaltsstufe 2 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 3. In der Dienstklasse VI beginnt der Gehalt in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 2. Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Gemeindebeamten bei der Aufnahme durch Gemeinderatsbeschluß unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe oder Dienstklasse zuerkannt werden. Ein derartiger Beschluß ist vor Aushändigung der Aufnahmebescheides <sup>bescheides</sup> ~~urkunde~~ der Landesregierung vorzulegen. Die Zustellung des Bescheides an den Gemeindebeamten kann frühestens vier Wochen nach Vorlage des Beschlusses an die Landesregierung erfolgen.

#### Familienzulagen.

#### § 7.

(1) Der Gemeindebeamte erhält für jedes eheliche eigene Kind, das als unversorgt anzusehen ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Kinderzulage im Betrage von S 100.-- monatlich; für ein älteres, anderweitig nicht versorgtes eigenes Kind kann ihm die Kinderzulage, wenn das Kind in beruflicher Ausbildung steht, bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, wenn es die berufliche Ausbildung wegen nicht überwindbarer Hindernisse nicht rechtzeitig beginnen oder vollenden kann, für einen angemessenen weiteren Zeitraum und, wenn es infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge Krankheit dauernd außerstande ist, sich den Unterhalt selbst zu verdienen, ohne zeitliche Beschränkung weiter gewährt werden. Das gleiche gilt auch für das uneheliche eigene Kind, doch erhält der männliche Gemeindebeamte diese Zulage nur für die Zeit, für die er zur Unterhaltsleistung verpflichtet ist. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Kinderzulage dem Gemeindebeamten für jedes zu seinem Haushalt gehörende und von ihm ganz oder teilweise erhaltene fremde Kind, das als unversorgt anzusehen ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ge-

währt werden. Zum Haushalt des Gemeindebeamten gehört ein Kind dann, wenn es nicht verheiratet ist und bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung des Gemeindebeamten dessen Wohnung teilt oder sich mit seiner Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken sondern zu Zwecken der Erziehung <sup>oder</sup> und Ausbildung im Inland oder Ausland aufhält. Der Begriff der Versorgtheit richtet sich nach den für Bundesbeamte jeweils geltenden Vorschriften.

(2) Für ein Kind gebührt die Kinderzulage nur einmal. Haben beide Elternteile Anspruch auf eine Kinderzulage oder eine gleichartige Zulage gegen einen Rechtsträger öffentlichen Rechtes, so gebührt dem Gemeindebeamten die Kinderzulage nur dann, wenn das Kind zu seinem Haushalt gehört (Abs. 1, vorletzter Satz); gehört das Kind nicht zu seinem Haushalt, so gebührt ihm die Kinderzulage nur soweit, als die Höhe der Kinderzulage oder der gleichartigen Zulage, die der andere Elternteil erhält, hinter der Höhe der Kinderzulage nach diesem Gesetz zurückbleibt.

(3) Die Haushaltszulage gebührt

- a) verheirateten Gemeindebeamten;
- b) verwitweten Gemeindebeamten, wenn sie eine Kinderzulage für ein Kind erhalten, das aus der aufgelösten Ehe stammt;
- c) geschiedenen Gemeindebeamten, wenn sie eine Kinderzulage für ein Kind erhalten, das aus der aufgelösten Ehe stammt, ferner, wenn die geschiedenen Gemeindebeamten verpflichtet sind, für den Unterhalt der geschiedenen Gattin ganz oder teilweise zu sorgen.

(4) Die Haushaltszulage beträgt

- a) bei verheirateten Gemeindebeamten, die keine Kinderzulage erhalten und deren Ehegatten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit von mehr als S 460.-- monatlich beziehen, S 40.--; bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ist dabei von einem Zwölftel der Summe dieser Einkünfte im letztvorangegangenen Kalenderjahr auszugehen; wird bereits eine gleichartige

Familienzulage von einem Rechtsträger öffentlichen Rechtes gezahlt, so ist diese Zulage auf die Haushaltszulage anzurechnen,

b) in allen übrigen Fällen S 100.--.

(5) Verheirateten Gemeindebeamten weiblichen Geschlechtes gebühren Familienzulagen nur, wenn sie als Familienerhalter anzusehen sind. Als Familienerhalter gelten jedoch weibliche Gemeindebeamte nur dann, wenn das tatsächliche Einkommen des Ehemannes das jeweilige Mindesteinkommen nach den geltenden Lohnpfändungsvorschriften nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich für jedes Kind, für das bei Zutreffen der vorstehenden Voraussetzungen eine Kinderzulage gebührt, um das Eineinhalbfache der Kinderzulage.

(6) Kinderzulage und Haushaltszulage einschließlich der Teuerungszulagen gebühren, sofern sie nach Aufnahme in das öffentlich-rechtliche (pragmatische) Dienstverhältnis durch Änderung des Familienstandes erstmalig anfallen, im vierfachen Ausmaß.

Ordentliche (außerordentliche) Bezüge.

## § 8.

(1) Der Gemeindebeamte erwirbt mit seiner Aufnahme (Ernennung) den Anspruch auf den Dienstbezug sowie auf die Sonderzahlung und die Anwartschaft auf Abfertigung, auf Ruhegenuß für sich und auf Versorgungsgenüsse für seine Hinterbliebenen und auf Nebenbezüge nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindebeamtendienstordnung. Wenn der Gemeindebeamte wegen des vorübergehenden oder dauernden Verlustes seiner Dienstfähigkeit oder seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen wegen seines Todes nach anderen gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz beanspruchen können, geht dieser Anspruch auf Verlangen der Gemeinde an diese in jenem Umfang über, in dem die Gemeinde an den Gemeindebeamten oder an seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen Leistungen nach diesem Gesetz zu erbringen hat.

(2) Zur Linderung einer unverschuldeten Notlage kann der Gemeinderat unter der Voraussetzung, daß eine Alimentation von Seiten dritter Personen nicht oder nicht ausreichend gegeben ist

und eine Erwerbsminderung im hohen Grade vorliegt, außerordentliche Ruhe-(Versorgungs-)genüsse gewähren:

- a) einem ausgeschiedenen (§ 23 der Gemeindebeamtendienstordnung) oder entlassenen (§24 der Gemeindebeamtendienstordnung) Gemeindebeamten bis zum Höchstausmaß von 80 v.H. des normalmäßigen Ruhegenusses;
- b) den schuldlosen Angehörigen eines nach lit. a behandelten Gemeindebeamten bis zum Höchstausmaß des normalmäßigen Versorgungsgenusses;
- c) Personen, für die der entlassene (ausgeschiedene) oder verstorbene Gemeindebeamte zu sorgen hatte, bis zum Ausmaß des normalmäßigen Versorgungsgenusses; auch wenn mehrere Personen in Frage kommen, darf dieses Höchstausmaß nicht überschritten werden.

(3) Unter "normalmäßig" wird in den Fällen des Abs. 2 lit. a bis c jenes Ausmaß verstanden, das bei Eintritt des betreffenden Ereignisses gebührt hätte. Zu den außerordentlichen Ruhe-(Versorgungs-)genüssen gebühren weiters Familienzulagen, Teuerungszulagen und Sonderzahlungen.

(4) Die Gemeindebeamten erhalten über die ihnen fortlaufend zustehenden Brutto-Bezüge im Aktiv- oder Ruhestand bei ihrem Anfall und bei jeder Veränderung eine Aufstellung; das gleiche gilt sinngemäß für die Versorgungsgenußempfänger.

#### Anfall, Auszahlung und Einstellung der Bezüge (Nebengebühren).

#### § 9.

(1) Soweit in diesem Gesetz nicht anders bestimmt ist, entsteht der Anspruch auf die dem Gemeindebeamten und seinen Hinterbliebenen nach diesem Gesetz gebührenden Bezüge und Nebengebühren mit dem Beginn des Tages ~~am~~, an dem die bezügliche dienstrechtliche Verfügung rechtswirksam wird oder das maßgebende Ereignis eintritt, der Anspruch auf die fortlaufenden Versorgungsgenüsse aber mit dem Ersten des auf den Tod des Gemeindebeamten folgenden Monats. Wenn der Anspruch auf Veränderung im Familienstand beruht, entsteht der Anspruch mit dem ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch zutreffen. Werden diese Veränderungen dem Bürgermeister,

Magistratsdirektor, <sup>oder</sup> leitenden Gemeindebeamten nicht binnen Monatsfrist angezeigt, so entsteht der Anspruch mit dem Ersten des Monats, in welchem diese Anzeige nachgeholt wird.

(2) Die Bezüge sind jeweils am Monatsersten, wenn dieser aber kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag im vorhinein auszuzahlen. Bezüge, auf welche der Anspruch erst im Verlaufe eines Monats entstanden ist, sind zugleich mit den für den kommenden Monat gebührenden im nachhinein auszubezahlen. Eine vorzeitige Auszahlung der Bezüge ist zulässig, wenn sie aus organisatorischen Gründen, die mit der Durchführung der Auszahlung im Zusammenhang stehen, notwendig ist.

(3) Der Anspruch auf die Bezüge und Nebengebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem der Gemeindebeamte aus dem Dienststand ausscheidet oder - soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird - mit dem Ablauf des Monats, in welchem die bezügliche dienstrechtliche Verfügung rechtswirksam wird oder das maßgebende Ereignis eintritt. Die zu Unrecht erlangten Bezüge und Nebengebühren sind, sofern der gute Glaube nicht zugebilligt werden kann, nach vollem Tagen berechnet, von später fällig werdenden Bezügen in Abzug zu bringen.

(4) Nebengebühren sind ohne unnötigen Aufschub, <sup>und zwar</sup> ~~u. zw.~~

- a) Reisegebühren nach § 39 a der Gemeindebeamtendienstordnung längstens binnen zwei Monaten nach dem Ende des Monats, in dem die Reiserechnung ordnungsgemäß eingereicht wurde, Pauschalvergütungen für Reisegebühren jeweils monatlich im nachhinein längstens bis zum 20. des nachfolgenden Monats auszubezahlen;
- b) Mehrdienstleistungsentschädigungen nach § 39 c der Gemeindebeamtendienstordnung sind von Amtswegen jeweils monatlich auszurechnen und dem Gemeindebeamten längstens binnen zwei Monaten nach dem Ende des Monats, in dem die Mehrdienstleistung erbracht wurde, auszuzahlen. Eine Aufstellung über die Berechnung ist dem Gemeindebeamten hiebei auszufolgen;
- c) Aufwandsentschädigungen nach § 39 b der Gemeindebeamtendienstordnung und Sonderzulagen nach § 39 d der Gemeindebeamtendienstordnung sind nach Anordnung der sie verursachenden Tätigkeit monatlich im nachhinein auszubezahlen.

(5) Der Berechnung von Tagesdienstbezügen sind alle Monate mit 30 Tagen und alle einzelnen Tage mit einem Dreißigstel des Monats zugrunde zu legen.

(6) Der Bürgermeister ist ermächtigt, die Auszahlung der Bezüge zu einem früheren Termin zu verfügen, wenn der Anfallstag auf oder nach einem Sonntag oder Feiertag trifft oder wenn besondere Umstände im Einzelfall z.B. Urlaub, Krankheit, es rechtfertigen.

(7) Für Ansprüche auf Bezüge nach diesem Gesetz gelten die Bestimmungen über die Verjährung nach den bürgerlichen Rechtsvorschriften. Das gleiche gilt für Rückforderungsansprüche der Gemeinden.

(8) Wird ein Gemeindebeamter des Ruhestandes wieder in den Dienststand aufgenommen (reaktiviert) und ist damit keine Beförderung verbunden, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die seiner Ruhegenußbemessung zugrunde gelegt wurde. In diesem Fall ist dem Gemeindebeamten in der Gehaltsstufe, die er anlässlich der Reaktivierung erhält, die Zeit, die er vor seiner Ruhestandsversetzung in dieser Gehaltsstufe verbracht hat, für die Vorrückung anzurechnen; die Anrechnung findet jedoch soweit nicht statt, als die Vorrückung gehemmt und später eingestellt wurde.

#### Sonderzahlung.

#### § 10.

(1) Außer dem Gehalt (Ruhegenuß, Versorgungsgenuß) gebührt dem Gemeindebeamten (Hinterbliebenen) für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v.H. des Dienstbezuges (Ruhebezuges, Versorgungsbezuges), der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Steht ein Gemeindebeamter (Hinterbliebener) während des Kalenderhalbjahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Dienstbezuges (Ruhebezuges, Versorgungsbezuges), so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Als Monat der Auszahlung gilt bei Ausscheiden aus dem Dienststand (Ruhestand, Versorgungsgenußverhältnis) jedenfalls der Monat des Ausscheidens aus dem Dienststand (Ruhestand, Versorgungsgenußverhältnis).

(2) Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 15. Juni, die für das zweite Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung am 15. Dezember auszusahlen. Sind diese Tage keine Arbeitstage, so ist die Sonderzahlung am vorhergehenden Arbeitstag auszusahlen. Scheidet ein Gemeindebeamter vor Ablauf eines Kalenderhalbjahres aus dem Dienstverhältnis aus, so ist die Sonderzahlung binnen einem Monat nach Beendigung des Dienstverhältnisses auszusahlen. Wird ein Gemeindebeamter in den Ruhestand versetzt, so ist eine ihm allenfalls für die Zeit des Dienststandes noch gebührende Sonderzahlung (Abs. 1 zweiter Satz) zusammen mit der nächsten ihm als Gemeindebeamten des Ruhestandes gebührenden Sonderzahlung auszusahlen.

#### Bezüge bei Vorrückung.

##### § 11.

(1) Der Gemeindebeamte rückt nach je zweijähriger Dienstleistung in die nächsthöhere Gehaltsstufe seiner Dienstklasse vor.

(2) Die Vorrückung tritt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner ein, wenn die für die Vorrückung erforderliche Dienstzeit in der Zeit vom 2. Oktober bis 1. April als vollstreckt gilt, in den übrigen Fällen mit Wirksamkeit vom 1. Juli.

#### Aufschiebung, Hemmung und Einstellung der Vorrückung.

##### § 12.

(1) Die Vorrückung wird aufgeschoben:

- a) durch Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Gemeindebeamten bis zum Abschluß des Verfahrens;
- b) durch die Dienstenthebung des Gemeindebeamten bis zur Aufhebung, es sei denn, daß die Dienstenthebung wegen Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Gemeindebeamten ausgesprochen wurde.

(2) Ist der Aufschiebungsgrund weggefallen, so ist die Vorrückung rückwirkend zu vollziehen; die zufolge der Aufschiebung

zurückbehaltenen Teile des Dienstbezuges und allfällige Sonderzahlungen sind nachzuzahlen. Dies gilt jedoch nur soweit, als nicht die Vorrückung nach Abs. 3 gehemmt ist oder nach Abs. 5 eingestellt wird.

(3) Die Vorrückung wird außer gemäß den Bestimmungen der §§ 14 Abs. 3, 20 Abs. 1, 73 Abs. 2, 92, 93 Abs. 1 und 150 Abs. 1 der Gemeindebeamtendienstordnung durch Nichtablegung einer für die dienstrechtliche Stellung des Gemeindebeamten maßgebenden Prüfung innerhalb der hierfür gesetzten Frist bis zum Nachholen der Prüfung gehemmt; wird jedoch der Gemeindebeamte wegen Nichtablegens der Prüfung in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so gilt für diese Verwendungsgruppe die Hemmung als nicht eingetreten.

(4) Die Zeit der Hemmung ist für den Lauf der Vorrückungsfrist gemäß § 11 nicht in Anschlag zu bringen.

(5) Die Einstellung der Vorrückung tritt ein:

- a) wenn der Gemeindebeamte entlassen wird;
- b) wenn über den Gemeindebeamten die Disziplinarstrafe der Versetzung in den Ruhestand verhängt wird;
- c) wenn der Gemeindebeamte während eines gegen ihn laufenden Disziplinarverfahrens aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.

(6) Die Einstellung der Vorrückung besteht darin, daß die gemäß Absatz 1 aufgeschobene Vorrückung nicht mehr zu vollziehen ist.

#### Zeitvorrückung.

##### § 13.

(1) Durch die Zeitvorrückung erreicht der Gemeindebeamte den Gehalt der nächsthöheren Dienstklasse, ohne zum Gemeindebeamten dieser Dienstklasse ernannt zu werden. Im Wege der Zeitvorrückung erreicht der Gemeindebeamte des Schemas II

der Verwendungsgruppen E und D - die Dienstklassen II und III,  
der Verwendungsgruppe C - die Dienstklassen II bis IV,  
der Verwendungsgruppe B - die Dienstklassen III bis V,  
der Verwendungsgruppe A - die Dienstklassen IV bis VI.

Die Zeitvorrückung eines Gemeindebeamten des Schemas I und des Schemas II der Verwendungsgruppen E, D und C in die Dienstklasse III, der Verwendungsgruppen C und B in die Dienstklasse IV, der Verwendungsgruppen B und A in die Dienstklasse V, der Verwendungsgruppe A in die Dienstklasse VI findet nur statt, wenn der Gemeindebeamte eine Gesamtbeurteilung von mindestens "geeignet" aufweist.

(2) Die Zeitvorrückung tritt nach zwei Jahren, die der Gemeindebeamte in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbracht hat, ein. Die Bestimmungen der §§ 10 und 14 der Gemeindebeamtendienstordnung und des § 12 sind sinngemäß anzuwenden. Ist der Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe des Gemeindebeamten vorgesehenen Gehaltsstufe niedriger als der bisherige Gehalt oder ist er diesem gleich, so gebührt dem Gemeindebeamten der in der neuen Dienstklasse vorgesehene nächsthöhere Gehalt.

#### Beförderung.

##### § 14.

(1) Der Gemeindebeamte kann vom Gemeinderat bei mindestens "guter" Gesamtbeurteilung befördert werden:

- a) durch die vorzeitige Einreihung in eine höhere Gehaltsstufe seiner Dienstklasse oder
- b) durch Ernennung auf einen Dienstposten der nächsthöheren Dienstklasse seiner Verwendungsgruppe.

(2) Der Gemeindebeamte kann gemäß Abs. 1 lit. a in jeder Dienstklasse nur einmal befördert werden, wobei das Ausmaß in einer Dienstklasse höchstens drei Gehaltsstufen betragen darf.

(3) Für Gemeindebeamte des Schemas I und für Gemeindebeamte des Schemas II der Verwendungsgruppen E, D, C kann eine Beförderung in die Dienstklasse II, für Gemeindebeamte der Verwendungsgruppe B in die Dienstklasse III und für Gemeindebeamte der Verwendungsgruppe A in die Dienstklasse IV frühestens im Zeitpunkt der Zeitvorrückung in diese Dienstklasse erfolgen.

(4) Für Gemeindebeamte des Schemas I und des Schemas II der Verwendungsgruppen E, D, C kann eine Beförderung in die Dienstklasse III frühestens zwei Jahre vor der Zeitvorrückung in diese Dienstklasse erfolgen.

(5) Der Gemeindebeamte wird, wenn seine Beförderung gemäß Abs. 1 lit. a erfolgt ist, in die entsprechende Gehaltsstufe seiner Dienstklasse, wenn seine Beförderung gemäß Abs. 1 lit. b erfolgt ist, in die niedrigste in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe des Gemeindebeamten vorgesehene Gehaltsstufe eingereiht. Ist der Gehalt in dieser Gehaltsstufe jedoch niedriger als der bisherige Gehalt einschließlich einer allfälligen Dienst-(alters-)zulage, so erhält der Gemeindebeamte die dem bisherigen Gehalt einschließlich einer allfälligen Dienst-(alters-)zulage entsprechende Gehaltsstufe, wenn aber ein solcher Gehalt nicht vorgesehen ist, die Gehaltsstufe mit dem nächsthöheren Gehalt. Durch eine Beförderung gemäß Abs. 1 lit. a tritt eine Änderung des Vorrückungstermines nicht ein. Nach einer Beförderung gemäß Abs. 1 lit. b rückt der Gemeindebeamte in dem Zeitpunkt vor, in dem er in der bisherigen Dienstklasse die Voraussetzung für die Erreichung der nächsthöheren Gehaltsstufe der neuen Dienstklasse erfüllt hätte, spätestens aber nach zwei Jahren. Eine in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbrachte Zeit wird bis zum Ausmaß von vier Jahren angerechnet. Die Bestimmungen des § 11 sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Hat der Gemeindebeamte den Gehalt der Dienstklasse, in die er ernannt wird, im Wege der Zeitvorrückung bereits erreicht, so ändern sich mit der Beförderung die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht.

(7) Wird ein Gemeindebeamter der Verwendungsgruppe C zum Gemeindebeamten der Dienstklasse V ernannt, so wird ihm die in den Gehaltsstufen 4, 5 oder 6 der Dienstklasse IV verbrachte Zeit für die Vorrückung in der Dienstklasse V angerechnet.

(8) Die Beförderung wird, wenn der Gemeinderatsbeschluß keinen späteren Zeitpunkt festsetzt, frühestens mit dem auf den Gemeinderatsbeschluß folgenden Monatsersten wirksam.

(9) Die Landesregierung kann allgemeine Richtlinien für die Beförderung von Gemeindebeamten in eine höhere Dienstklasse erlassen.

Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe.

§ 15.

(1) Überstellung ist die Einreihung eines Gemeindebeamten in eine andere Verwendungsgruppe.

(2) Bei der Überstellung eines Gemeindebeamten der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E des Schemas II oder aus den Verwendungsgruppen 7 bis 4 des Schemas I in die Verwendungsgruppe D, weiters aus der Verwendungsgruppe D des Schemas II oder den Verwendungsgruppen 3 bis 1 des Schemas I in die Verwendungsgruppe C gebührt die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Bestimmung seiner bisherigen Gehaltsstufe als Gemeindebeamter der bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend war, als Gemeindebeamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn der Gemeindebeamte von einer der nachstehenden Verwendungsgruppen in die andere überstellt wird: E, 7, 6, 5, 4, D, 3, 2, 1.

(3) Wird ein Gemeindebeamter der Dienstklassen I, II oder III aus den Verwendungsgruppen E, D bzw. den Verwendungsgruppen 7 bis 1 oder der Verwendungsgruppe C in die Verwendungsgruppe B oder aus der Verwendungsgruppe B in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Gemeindebeamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der zeitvorrückung notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Gemeindebeamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte.

(4) Wird ein Gemeindebeamter der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E, den Verwendungsgruppen 7 bis 4, der Verwendungsgruppe D, den Verwendungsgruppen 3 bis 1, der Verwendungsgruppe C in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Gemeindebeamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem zwölf Jahre übersteigenden Ausmaß als Gemeindebeamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte.

(5) Bei der Überstellung gemäß den Abs. 2 bis 4 ist die in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren für die Vorrückung und den Anfall einer Dienstalterszulage anzurechnen. Durch eine Überstellung nach den Abs. 3 bis 4 wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(6) Ist der Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der bisherige Gehalt, so gebührt dem Gemeindebeamten eine für die Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses anzurechnende Ergänzungszulage auf den Gehalt, der ihm jeweils in der bisherigen Verwendungsgruppe zukommen würde.

(7) Wird ein Gemeindebeamter der Dienstklasse IV, V, VI oder VII in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt und hat er in der bisherigen Verwendungsgruppe bereits die in seiner Dienstklasse für die neue Verwendungsgruppe vorgesehene niedrigste oder eine höhere Gehaltsstufe erreicht, so ändert sich mit der Überstellung die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht.

(8) Wird ein Gemeindebeamter in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich auf Grund der Zeitvorrückung ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Errückung seiner Gehaltsstufe als Gemeindebeamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der zeitvorrückung notwendig ist, als Gemeindebeamter der niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Durch eine solche Überstellung wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(9) Ist die bisherige Dienstklasse des Gemeindebeamten in der bisherigen Verwendungsgruppe nicht mehr durch Zeitvorrückung erreichbar, so gebührt dem Gemeindebeamten die höchste Gehaltsstufe der Dienstklasse, die in der niedrigeren Verwendungsgruppe noch durch Zeitvorrückung erreichbar ist, und die entsprechende Dienstalterszulage.

(10) Ist der Gehalt, den der Gemeindebeamte in der niedrigeren Verwendungsgruppe erhält, niedriger als der bisherige Gehalt, so gebührt dem Gemeindebeamten eine nach Maßgabe des

Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende, für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnende Ergänzungszulage auf den bisherigen Gehalt; für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnende Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.

§ 16.

(1) Wird ein Gemeindegewachebeamter zum Gemeindebeamten der Allgemeinen Verwaltung der vergleichbaren Verwendungsgruppe (Abs. 3) ernannt, so gebühren ihm für die neue Verwendungsgruppe die erreichte Dienstklasse und Gehaltsstufe sowie der bisherige Vorrückungstermin.

(2) Wird ein Gemeindebeamter, der nicht unter die Bestimmung des Abs. 1 fällt, zum Gemeindebeamten der Allgemeinen Verwaltung ernannt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich auf Grund der Zeitvorrückung ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Gehaltsstufe notwendig ist, als Gemeindebeamter der Allgemeinen Verwaltung in der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er ernannt wird.

(3) Bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 ist auf die Bestimmungen des § 14 Bedacht zu nehmen. Hierbei entsprechen die Verwendungsgruppe L 1 der Verwendungsgruppe A, die Verwendungsgruppen L 2 und W 1 der Verwendungsgruppe B, die Verwendungsgruppen L 3 und W 2 der Verwendungsgruppe C, die Verwendungsgruppen 3 bis 1 und W 3 der Verwendungsgruppe D und die Verwendungsgruppen 7 bis 4 der Verwendungsgruppe E.

Dienstalterszulage.

§ 17.

(1) Dem Gemeindebeamten, der die höchste Gehaltsstufe einer Dienstklasse erreicht hat, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, gebührt nach vier Jahren, die er in der

höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnende Dienstalterszulage im Ausmaße von eineinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse. Hat der Gemeindebeamte im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand mindestens zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht, so gebührt ihm die Dienstalterszulage mit diesem Zeitpunkt.

(2) Den Gemeindebeamten der Dienstklassen IV und V der Verwendungsgruppe C gebührt nach zwei<sup>in</sup>/der höchsten Gehaltsstufe ihrer Dienstklasse verbrachten Jahren eine für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnende Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages seiner Dienstklasse; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse. Hat der Gemeindebeamte im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand mindestens zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht, so gebührt ihm die erhöhte Dienstalterszulage mit diesem Zeitpunkt. Die Bestimmungen des § 11 sind sinngemäß anzuwenden.

#### Teuerungszulagen.

#### § 18.

Sofern es zur Anpassung an die Lebenshaltungskosten notwendig ist, gebühren zum Gehalt (§ 6), zum Ruhegenuß (§ 45 der Gemeindebeamtendienstordnung), zur Witwen-(Waisen-)pension (§ 56 der Gemeindebeamtendienstordnung), zum Erziehungsbeitrag (§ 60 der Gemeindebeamtendienstordnung), zu den Familienzulagen (§ 7), zur Ergänzungszulage (§ 15) und zur Dienstalterszulage (§ 17) Teuerungszulagen. Die Landesregierung hat die Höhe der Teuerungszulagen durch Verordnung für alle Gemeindebeamten nach gleichen Gesichtspunkten allgemein und in Hundertsätzen festzusetzen, wobei für die einzelnen Teile des Bezuges auch verschieden hohe Hundertsätze bestimmt werden können. Die Bezüge dürfen jedenfalls nicht unter die von öffentlich-rechtlichen Bediensteten (Versorgungsgenüßempfängern) des Bundes mit gleichem Gehalts- bzw. Ruhe-(Versorgungs-)genuß sinken.

## II. Abschnitt.

### Sonderbestimmungen für Gemeindebeamte des Gemeindegewachdienstes.

#### Gliederung.

#### § 19.

(1) Die Dienstposten der Gemeindebeamten des Gemeindegewachdienstes - im folgenden Gemeindegewachebeamte genannt - werden in die Verwendungsgruppen W 1, W 2 und W 3 unterteilt.

(2) Diese Dienstposten werden den Dienstklassen I bis VI zugewiesen.

#### Verwendungsgruppen und Dienstklassen.

#### § 20.

Im Dienstpostenplan (§ 4) können folgende Dienstposten für den Gemeindegewachdienst vorgesehen werden:

- für die Verwendungsgruppe W 1 . . . . Dienstposten der Dienstklassen II bis VI;
- für die Verwendungsgruppe W 2 . . . . Dienstposten der Dienstklassen I bis IV;
- für die Verwendungsgruppe W 3 . . . . Dienstposten der Dienstklassen I bis ~~IV~~ III.

#### Schema.

#### § 21.

Die Dienstposten der Gemeindegewachebeamten nach § 20, ihre Einteilung in Verwendungsgruppen und Dienstklassen richten sich nach dem nachstehenden Schema:

Dienstposten	Verwendungs- gruppe	Dienstklasse
<b>L e i t e n d e</b>		<b>VI</b>
Gemeindegewachebeamte, nur in Städten mit eigenem Statut oder in Gemeinden mit wenigstens 20 Gemeindegewachebeamten, der leitende Gemeindegewache- beamte mitgerechnet	W 1	V IV III II
<b>D i e n s t f ü h r e n d e</b>		<del>IV</del> IV III II I
Gemeindegewachebeamte in Ge- meinden mit wenigstens 4 Gemeindegewachebeamten, mit- gerechnet der dienstführende Gemeindegewachebeamte	W 2	
<b>Eingeteilte Gemeindegewachebeamte</b>	W 3	<del>III</del> III II I

#### Dienstbezüge.

##### § 22.

(1) Für die Dienstbezüge der Gemeindegewachebeamten gelten die Bestimmungen des Abschnittes I, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird. Hierbei entsprechen die Verwendungsgruppen W 1 der Verwendungsgruppe B, die Verwendungsgruppe W 2 der Verwendungsgruppe C und die Verwendungsgruppe W 3 der Verwendungsgruppe D.

(2) Den im Abs. 1 genannten Gemeindebeamten gebühren

a) Dienstzulagen und

b) Wachdienstzulagen

nach den für Wachebeamte des Bundes geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Bei Überstellungen von im Abs.1 genannten Gemeindebeamten gemäß § 14 oder § 15 Abs.1 und 3 ist die Dienstzulage gemäß Abs.2 lit.a zu berücksichtigen.

### III. Abschnitt.

#### Sonderbestimmungen für Lehrer an Gemeindeunterrichtsanstalten.

##### Gliederung.

##### § 23.

Die Dienstposten der Lehrer an Gemeindeunterrichtsanstalten werden in die Verwendungsgruppen L 1, L 2 und L 3 unterteilt.

##### Schema.

##### § 24.

Die Dienstposten der Lehrer an Gemeindeunterrichtsanstalten nach § 22 und ihre Einteilung in Verwendungsgruppen richten sich nach dem nachstehenden Schema:

---

Dienstposten:

Verwendungsgruppe:

---

Lehrer für kaufmännische Fächer an mittleren kaufmännischen Lehranstalten mit der Befähigung für das Lehramt an kaufmännischen Lehranstalten für kaufmännische Fächer;

Lehrer für gewerblich-künstlerische Unterrichtsgegenstände an technischen und gewerblichen Lehranstalten L 1  
sowie an Lehranstalten für Frauenberufe mit voller Hochschulbildung der in Betracht kommenden Fachrichtung und einer mindestens 5 jährigen Berufspraxis;

Lehrer für kaufmännische oder gewerblich-wirtschaftliche Unterrichtsgegenstände an technischen und gewerblichen Lehranstalten sowie an Lehranstalten für Frauenberufe mit Befähigung für das Lehramt an mittleren kaufmännischen Lehranstalten für kaufmännische Fächer;

L 1

Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Fachunterricht an den Bildungsanstalten für Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Fachunterricht mit der Reifeprüfung der Bildungsanstalt für Lehrer für den hauswirtschaftlichen bzw. für den gewerblichen Fachunterricht.

Musiklehrer an mittleren Lehranstalten mit der Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen.

---

Lehrer an gewerblichen Berufsschulen mit der Lehrbefähigung für gewerbliche Berufsschulen oder Lehrbefähigung für den gewerblichen Fachunterricht an technischen und gewerblichen Lehranstalten oder an Lehranstalten für Frauenberufe.

Lehrer an hauswirtschaftlichen Berufsschulen mit der Lehrbefähigung für hauswirtschaftliche Berufsschulen oder Lehrbefähigung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe.

L 2

Lehrer an kaufmännischen Berufsschulen mit der Lehrbefähigung für kaufmännische Berufsschulen oder für mittlere kaufmännische Lehranstalten oder Lehrbefähigung für Kurzschrift und Maschinschreiben an mittleren Lehranstalten.

Musiklehrer an mittleren Lehranstalten mit der Reifeprüfung und Lehrbefähigung (Staatsprüfung) aus Gesang und zwei an mittleren Lehranstalten zugelassenen Instrumentalfächern;

Lehrer für den gewerblichen Fachunterricht an technischen und gewerblichen Lehranstalten mit der Lehrbefähigung für den gewerblichen Fachunterricht an technischen und gewerblichen Lehranstalten.

Sonderschullehrer mit der Lehrbefähigung für Sonderschulen.

Fremdsprachenlehrer mit der Reifeprüfung einer Mittelschule und Lehrbefähigung auf Grund einer Sonderprüfung aus zwei oder mehreren Fremdsprachen.

Lehrerinnen für Hauswirtschaft an Mittelschulen mit der Lehrbefähigung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe. L 2

Lehrer für den gewerblichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe mit der Lehrbefähigung für den gewerblichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe.

---

Lehrer für Kurzschrift oder Maschinschreiben mit der Lehrbefähigung für Kurzschrift oder Maschinschreiben an mittleren Lehranstalten. L 3

Musiklehrer an mittleren Lehranstalten mit der Lehrbefähigung (Staatsprüfung) aus Gesang.

Kindergärtnerinnen mit der Befähigung als Kindergärtnerinnen.

---

#### Dienstbezüge.

##### § 25.

Für die Dienstbezüge der Lehrer an Gemeindeunterrichtsanstalten und deren Überstellung innerhalb des Schemas gemäß § 2~~3~~ sind die für Lehrpersonen des Bundes geltenden Rechtsvorschriften sinngemäß anzuwenden, wobei die in den §§ 2~~3~~ und 2~~4~~ angeführten Verwendungsgruppen L 1, L 2 und L 3 den Verwendungsgruppen L 1, L 2B und L 3 für Lehrpersonen des Bundes entsprechen.

#### IV. Abschnitt.

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen.

#### § 26.

(1) Gemeindebeamte, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienststand befinden, erhalten mit diesem Zeitpunkt die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung, die sich auf Grund ihrer bisherigen dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung und der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Überleitungstabellen <sup>Auswahl B</sup> ergibt. Hinsichtlich der Lehrer des Dienst- und Ruhestandes an Gemeindeunterrichtsanstalten gelten für die Überleitung die Überleitungstabellen ~~A und B~~ für die Lehrpersonen des Bundes sinngemäß. Der Anspruch der Gemeindevachebeamten des Ruhestandes auf Dienstzulage richtet sich nach der Überleitungstabelle C, der Anspruch auf Gewährung von Ruhegenußzulage und Versorgungsgenußzulage auf Grund der Wachdienstzulage richtet sich nach den für die Wachebeamten des Bundes geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Ist in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten und der Kundmachung dieses Gesetzes eine Änderung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung auf Grund der bisher für Gemeindebeamte geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften eingetreten, so erhält der Gemeindebeamte mit dem Zeitpunkt der Änderung die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung, die sich aus der Überleitungstabelle ergibt.

(3) Der Gemeinderat kann einem Gemeindebeamten bis 31. Dezember 1959 zum Ausgleich von Härten, die sich ausschließlich aus der Überleitung ergeben, mit Wirkung frühestens vom 1. Februar 1956 eine für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnende Personalzulage im Höchstausmaß von zwei Vorrückungsbeträgen gewähren. Diese Personalzulage ist nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes zufolge Beförderung einzuziehen. § 67 der Gemeindebeamtendienstordnung gilt sinngemäß.

§ 27.

(1) Gemeindebeamte, die anlässlich der Überleitung gegenüber anderen Gemeindebeamten mit der gleichen Dienstpostengruppe jedoch höheren Gehaltsstufe um eine Dienstklasse zurückgefallen sind, gelten kraft Gesetzes als in die höhere Dienstklasse befördert, sobald sie einen Bezug erreichen, von dem aus sie nach der Überleitungstabelle in die nächsthöhere Dienstklasse übergeleitet worden wären.

(2) Bisher gewährte Ausgleichs-(Ergänzungs-)zulagen sind nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Bezuges infolge Überleitung auf Grund der Überleitungstabelle, Vorrückung, Zeitvorrückung, Beförderung, oder Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe bzw. in ein anderes Schema einzuziehen.

§ 28.

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Bezüge gebühren dem Gemeindebeamten ab 1. Februar 1956 im folgenden Ausmaß:

- a) die Haushaltszulage gemäß § 7 Abs. 4 in vollem Ausmaß;
- b) die übrigen Familienzulagen im Ausmaß von 90 v.H.;
- c) die übrigen Teile des Dienstbezuges im Ausmaß von 85 v.H. Beträgt die Erhöhung des bisherigen Bezuges des Gemeindebeamten, die sich auf diese Weise in Verbindung mit der Anwendung der Bestimmungen des § 26 Abs. 1 ergibt, nicht mindestens S 70.-- monatlich, so gebührt dem Gemeindebeamten eine Erhöhung des bisherigen Bezuges um mindestens S 70.--, höchstens jedoch eine Erhöhung auf 100 v.H. der Summe der in diesem Gesetz für diese Teile des Bezuges vorgesehenen Ansätze.

(2) Ist der Bezug, der sich nach Abs. 1 ergibt, niedriger als der bisherige Bezug, so gebührt dem Gemeindebeamten eine

nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Bezuges, insbesondere zufolge Vorrückung, Zeitvorrückung, Anfall einer Dienstalterszulage, Dienstzulage, Beförderung oder Überstellung nach diesem Gesetz einzuziehende Ergänzungszulage auf den bisherigen Bezug.

(3) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Bezüge gebühren dem Gemeindebeamten ab 1. Jänner 1957 im Ausmaß von 100 v.H. der vorgesehenen Ansätze.

#### § 29.

Die Überführung der Bezüge der Ruhe-(Versorgungs-)genußempfänger in die Ansätze dieses Gesetzes erfolgt auf Grund der Überleitungstabelle. Im übrigen sind auf die Ruhe-(Versorgungs-)genußempfänger die Bestimmungen der §§ 26, 27 und 28 anzuwenden.

#### § 30.

(1) Die auf Grund dieses Gesetzes notwendigen besoldungsrechtlichen Maßnahmen hinsichtlich der Überleitung der Gemeindebeamten in die neuen Dienstzweige, Verwendungsgruppen und Dienstklassen sind binnen einem Jahr nach Kundmachung dieses Gesetzes durchzuführen, wobei als Wirksamkeitsbeginn der Überleitung der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes gilt.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können mit Wirksamkeit vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes erlassen werden.

(3) Hat sich die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung eines Gemeindebeamten in der Zeit zwischen dem 1. Februar 1956 und der Kundmachung dieses Gesetzes geändert, so ist er so zu behandeln, als wäre dieses Gesetz im Zeitpunkt der Erlassung dieser dienst- und besoldungsrechtlichen Maßnahme bereits in Kraft gewesen. Allenfalls sich ergebende Übergewinne der Gemeindebeamten (Ruhe- und Versorgungsgenußempfänger) sind nicht hereinzubringen.

#### § 31.

(1) Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Februar 1956 in Kraft.

(2) Für die Ruhe-(Versorgungs-)genußempfänger tritt dieses Gesetz rückwirkend mit 1.Jänner 1956 in Kraft.

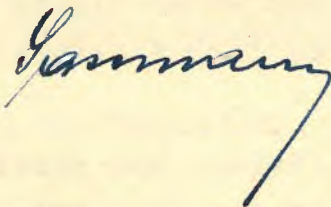
(3) Gleichzeitig mit dem in Abs.1 genannten Zeitpunkt verliert das Gesetz vom 30.Juni 1948, LGBl.Nr.36, betreffend die Gehaltsordnung der Beamten der n.ö.Gemeinden (Gemeindebeamtengehaltsordnung - GBGO), seine Wirksamkeit, sofern im Abs.4 nicht anderes bestimmt wird.

(4) Die §§ 23, 24,25 und 26 des im Abs.3 genannten Gesetzes bleiben weiter in Kraft. Für die nach diesen Paragraphen zu behandelnden Fälle bleiben auch jene Bestimmungen des genannten Gesetzes in ihrem bisherigen Wortlaut in Geltung, auf die sie sich beziehen.

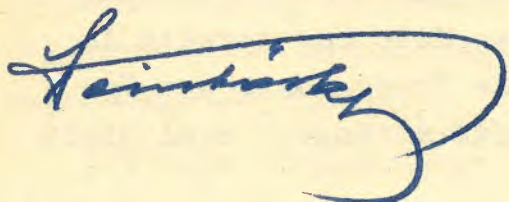
Auf Grund des Art. 21 des Landesverfassungsgesetzes vom 3. Juli 1930 für das Land Niederösterreich wird beurkundet, daß der obenstehende Gesetzesbeschluß <sup>mit 3 Anlagen</sup> vom Landtage von Niederösterreich am 26. Juni 1958 gefaßt worden ist.

Wien, 26. Juni 1958

Der Präsident des Landtages von Niederösterreich :



Der Landeshauptmann :



Der Landesrat :

